



**Satzung der Stadt Freudenberg über die Errichtung,
Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und Obdachlose
in der Stadt Freudenberg
vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, hat der Rat der Stadt Freudenberg mit Beschluss vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Freudenberg errichtet und unterhält Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
- Spätaussiedlern
 - Ausländischen Geflüchteten und
 - sonstigen Wohnungslosen.
- (2) Sie stehen im Eigentum der Stadt Freudenberg oder werden zu diesem Zweck angemietet.
- (3) Diese Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Freudenberg und den Personen ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Eine Übersicht über die aktuellen Unterkünfte wird durch Verwaltung geführt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird mündlich oder durch schriftlichen Bescheid zugewiesen.

Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen können jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Freudenberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind die ansatzfähigen Gesamtkosten gemäß § 6 KAG und die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche). Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(2) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 234,00 Euro/Monat pro Person und gilt für alle Personen der Unterkünfte. Hinzu kommt eine Strompauschale in Höhe von 21,00 Euro/Monat pro Person.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Freudenberg zu zahlen.

§ 5
Gebührensschuldner

(1) Die Personen sind verpflichtet, für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung die Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Personen im laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Übergangwohnheimen der Stadt Freudenberg vom 31.08.2000 außer Kraft.